

Jugendordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung April 2008)

§ 1 Basketballjugend

- (1) Die Basketballjugend im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) hat die Aufgabe, das Basketballspiel bei den Jugendlichen insbesondere unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte zu fördern.
- (2) Die Basketballjugend arbeitet selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, LSV und BVSH.

§ 2 Mitglieder

Der Basketballjugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an, die einem Mitglied des BVSH angehören, sowie Erwachsene, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

§ 3 Organe

Die Organe der Basketballjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuss
- c) der Leistungssportbeirat

§ 4 Jugendtag

Mitgliederversammlung

- (1) Der Jugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des BVSH und des Jugendausschusses.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres des BVSH statt. Über Termin und Ort beschließt der BVSH Verbandstag.
- (3) Der Jugendausschuss lädt die Mitglieder zum Jugendtag mindestens 4 Wochen vor dem Jugendtag über das offizielle Organ des BVSH unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (4) Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
 - b) Ehrung der Jugendmeister
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Jugendausschussmitglieder
 - d) Wahlen
 - e) Beratung und Abstimmung über Anträge
 - f) Planung der Jugendarbeit
- (5) Der Ressortleiter Jugend übernimmt die Versammlungsleitung. Sollte dieser verhindert sein, ist ein Versammlungsleiter vom Jugendausschuss zu wählen.

Stimmrecht

- (6) Jedes Mitglied des BVSH hat eine Grundstimme zuzüglich einer weiteren je 20 angefangene DBB-Jugend-Teilnahmeberechtigungen einschließlich DBB-Mini-Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand zum 31.12. des Vorjahres.
- (7) Jedes Jugendausschussmitglied hat eine Stimme.
- (8) Jeder Vertreter kann höchstens fünf Stimmen wahrnehmen und diese auch nur für ein einziges Mitglied.

- (9) Vorstandsmitglieder des BVSH haben eine beratende Stimme.

Weitere Bestimmungen

- (10) Der Jugendtag ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- (11) Es gelten die Regularien der Satzung des BVSH zu Anträgen, Abstimmungen und Wahlen sinngemäß.
- (12) Es gelten die Regularien der Geschäftsordnung des DBB zur Redeordnung und zur Worterteilung zur Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 5 Außerordentlicher Jugendtag

- (1) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Jugendausschuss einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er muss ihn auf begründeten, schriftlichen Antrag des Vorstandes des BVSH oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BVSH, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.
- (2) Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Jugendtag.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Jugendtages entsprechend.

§ 6 Jugendausschuss

- (1) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind:
- a) der/die Ressortleiter/in Jugend als Vorsitzende/r des Ausschusses
 - b) der/die Referent/in für Leistungssport und Auswahlmannschaften
 - c) der/die Referent/in für das Miniwesen
 - d) der/die Referent/in für den Schulsport
 - e) der/die Referent/in für den Breitensport
 - f) die Bezirksjugendwarte/-innen
- (2) Der Jugendausschuss kann zusätzliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, für besondere Aufgaben berufen.
- (3) Der Ressortleiter und die Referenten werden vom Jugendtag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag gewählt. Wählbar ist jeder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, der einem Mitglied des BVSH angehört. Der Ressortleiter muss volljährig sein.
- (4) Scheidet ein gewählter Referent im Laufe der Wahlperiode aus oder findet sich kein Kandidat (mit Ausnahme des Ressortleiters Jugend), so ist der Jugendausschuss berechtigt, bis zum nächsten Jugendtag einen Ersatz zu berufen.
- (5) Die Mitglieder sollten zu gleichen Teilen weiblichen und männlichen Geschlechts sein.
- (6) Der Jugendausschuss tagt mindestens viermal jährlich.
- (7) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- a) Koordinierung der landesweiten und bezirksweiten Jugendarbeit
 - b) Entwurf, Bearbeitung und Beschluss der Ausschreibung der Jugendwettbewerbe auf Landesebene und Bezirksebene
 - c) Koordinierung des landesweiten Spielbetriebs
 - d) Durchführung von Lehrgängen
 - e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem DBB und der SJSJH
 - f) Vorbereitung des kommenden Jugendtags

- (8) Die Landestrainer werden mindestens einmal jährlich zu einer Jugendausschusssitzung eingeladen.

§ 7 Leistungssportbeirat

- (1) Die Mitglieder des Leistungssportbeirates sind:
- a) der/die Referent/in für Leistungssport und Auswahlmannschaften als Vorsitzende/r des Beirates
 - b) die verantwortlichen Landestrainer/innen (nicht die Co-Trainer)
 - c) der/die Ressortleiter/in Jugend als nicht stimmberechtigtes Mitglied
- (2) Der Leistungssportbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der Leistungssportbeirat erarbeitet Konzepte zur Förderung des Jugendleistungssports im BVSH. Die Ergebnisse werden vom Referenten für Leistungssport und Auswahlmannschaften im Jugendausschuss zum Beschluss vorgelegt.

§ 8 Jugendspielbetrieb

- (1) Es gelten die Ordnungen des DBB und des BVSH.
- (2) Für alle männlichen und weiblichen Altersklassen werden Jugendlichen ausgeschrieben. Die Teilnehmerzahl an den jeweiligen Runden richtet sich nach den Ausschreibungen.
- (3) Die Jugendmeister (U11 -U20) werden durch Ehrenpreise ausgezeichnet.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Jugendordnung -